

DB PWM, SICAV

2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 163660

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den oben genannten Fonds treten mit Wirkung vom 10. März 2021 („Zeitpunkt des Inkrafttretens“) die folgenden Änderungen in Kraft:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil:

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess

In Anbetracht der Offenlegungspflichten in der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wurden in den Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts Informationen dazu aufgenommen, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess berücksichtigt werden.

Außerdem wurde der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts mit entsprechenden Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken, Marktrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken aufgrund von Straftaten, Missständen in der Verwaltung, Naturkatastrophen und mangelnder Berücksichtigung von Nachhaltigkeit ergänzt.

2. Neuer Untertransferstellenvertrag

Die DWS Investment S.A. hat einen neuen Untertransferstellenvertrag mit der RBC Investor Services Bank S.A. geschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags nimmt die RBC Investor Services Bank S.A. die Funktion der Register- und Transferstelle für Aufträge von Anlegern wahr, die über NSCC-Systeme ausgeführt werden können. Die State Street Bank International GmbH übernimmt die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt wird.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. einen Untertransferstellenvertrag mit der State Street Bank International GmbH abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank International GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.	Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. einen Untertransferstellenvertrag mit der RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg und eine weitere Vereinbarung mit der State Street Bank International GmbH abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen nimmt die RBC Investor Services Bank S.A. die Funktion der Register- und Transferstelle für Aufträge von Anlegern wahr, die über NSCC-Systeme ausgeführt werden können. Die State Street Bank International GmbH übernimmt die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt wird.

3. Informationen über die Rücknahme von Anteilen

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wird aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die Regelung zur Rücknahme von Anteilen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Künftig werden erhebliche Rücknahmen wie folgt verarbeitet:

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten. Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber eines Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben: Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines

Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.com veröffentlichen. Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

4. Änderung von Artikel 16.3 „Verschmelzung“

Die Informationen in Artikel 16.3 des Verkaufsprospekts werden wie folgt angepasst:

<u>Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens</u>	<u>Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens</u>
<p>a) Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.</p> <p>Die Anteilinhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>	<p>a) Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.</p> <p>Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der verschmelzende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW nach gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses des betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>

5. Änderung von Artikel 17 „Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft“

Die Informationen in Artikel 17 des Verkaufsprospekts werden wie folgt angepasst:

<u>Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens</u>	<u>Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens</u>
<p>(...)</p> <p>e) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW ist.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist bevollmächtigt, mit</p>	<p>(...)</p> <p>e) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW ist.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist bevollmächtigt, mit</p>

<p>einfacher Mehrheit der dort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Anteilhaber über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der zu übertragende OGAW ist und damit künftig nicht mehr existiert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.</p> <p>Die Anteilhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>	<p>einfacher Mehrheit der dort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Anteilhaber über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der zu übertragende OGAW ist und damit künftig nicht mehr existiert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.</p> <p>Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die Anteilhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>
---	--

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil:

Für den Teilfonds DB Fixed Maturity Plan 2024

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird im Abschnitt „Risikomanagement“ des vorgenannten Teilfonds die Obergrenze für den erwarteten absoluten Value-at-Risk nicht mehr angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Bestimmungen in Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, beträgt das Marktrisiko des Teilfonds nicht mehr als 20%.

Der Wegfall dieser Angabe hat weder einen Einfluss auf die Anlagestrategie noch auf das Risikoniveau oder die Volatilität des Teilfonds. Anleger können die aktuell gültige Obergrenze für den absoluten Value-at-Risk bei der Verwaltungsgesellschaft erfragen.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anteilhabern wird empfohlen, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jeweils gültigen Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente sind auch unter www.dws.com erhältlich.

Anteilhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im Februar 2021

DB PWM